Regierungsrat



Sitzung vom:

20. Februar 2018

Beschluss Nr.:

309

Interpellation betreffend Stilllegung Schiessanlage Alpnach: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation "Stilllegung Schiessanlage Alpnach", welche von Kantonsrat Marcel Durrer, Alpnach, und 21 Mitunterzeichnenden am 25. Januar 2018 (Nr. 54.08.01) eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Mit der Interpellation wird der Regierungsrat ersucht, Fragen zum Thema "Stilllegung Schiessanlage Alpnach" zu beantworten. Sie wird begründet mit Art. 4 Bst. k der kantonalen Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 (JagdV; GDB 651.11), gemäss welchem der Kanton für die Ausund Weiterbildung der Jägerschaft zuständig ist.

2. Vorbemerkungen

2.1 Grundsätzliches zur Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft

Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) regeln die Kantone die Ausund Weiterbildung der Wildhut und der Jägerschaft. Nach Art. 4 Bst. k der kantonalen Jagdverordnung ist das Amt für Wald und Landschaft zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Wildhut- und Jagdaufsichtsorgane sowie der Jägerschaft.

Gemäss Art. 5 der Ausführungsbestimmungen über die Eignungsprüfung der Jägerinnen und Jäger vom 22. Januar 2013 (GDB 651.111) findet ein Jagdlehrgang alle zwei Jahre statt und dauert von Anfang März bis Ende Mai des darauffolgenden Jahres. Der Jagdlehrgang mit den zugehörigen Prüfungen wird in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald und Landschaft und der Jägerprüfungskommission geplant, organisiert und durchgeführt. Die in der praktischen Ausbildung enthaltene Schiessausbildung, Übungsschiessen sowie die Schiessprüfung fanden bisher in der offenen Jagdschiessanlage Alpnach statt. Der Kanton Obwalden hat hierzu dem Patentjägerverein ein Entgelt für die Nutzung der Anlage entrichtet. Dieses betrug für die beiden vergangenen Jagdlehrgänge je rund Fr. 1 000.—

Gemäss Art. 1 der kantonalen Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis vom 1. Januar 2016 (GDB 651.114) ist für den Patenterwerb die Treffsicherheit in einem vordefinierten Schiessprogramm jährlich nachzuweisen. Gemäss Art. 3 und Art. 4 dieser Weisungen kann der Treffsicherheitsnachweis auch ausserkantonal bzw. auf allen vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Jagdschiessanlagen absolviert werden. Zurzeit sind dies, nebst der Jagdschiessanlage Alpnach, im Kanton Obwalden das Brünig Indoor, Lungern; der Jagdschiessstand Spis, Engelberg und die Jagdfeldschiessanlage Mülimäs, Sachseln. In der Zentralschweiz sind der Jägerschaft beispielsweise zusätzlich die folgenden kommerziell geführten Anlagen zugänglich:

Signatur OWKR.135 Seite 1 | 4

Felder Jagdhof, Ebnet LU; Schiesssportanlage Hüslenmoos, Emmen LU sowie Schiessanlage Selgis, Muotathal SZ.

2.2 Offene Jagdschiessanlage Alpnach

Die offene Jagdschiessanlage Alpnach wurde 1968 in Betrieb genommen und befindet sich im Eigentum des Obwaldner Patentjägervereins. Sie besteht aus den drei Anlageteilen "Kugel", "Tontaube" und "Hase". Der Anlageteil "Kugel" ist ein ortsfestes Ziel, welches mit Kugeln beschossen wird, während die Anlageteile "Tontaube" und "Hase" bewegliche Ziele darstellen, welche mit Schrot beschossen werden. Die Anlage wird von der Obwaldner Jägerschaft und dem für die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft zuständigen Amt für Wald und Landschaft regelmässig für das Absolvieren des Treffsicherheitsnachweises, für Übungsschiessen, Prüfungsschiessen sowie Jagdschiessen genutzt. Der Anteil der in Alpnach absolvierten Treffsicherheitsnachweise dürfte im Durchschnitt der letzten Jahre schätzungsweise bei 50 Prozent liegen. Dies entspricht etwa 170 Treffsicherheitsnachweisen pro Jahr. Gesicherte Schusszahlen sind nicht vorhanden, aufgrund der starken Nutzung ist jedoch von einer erheblichen Belastung des Standorts auszugehen.

2.2.1 Umweltproblematik und Hochwasserschutzprojekt

Im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Obwalden sind alle drei Anlageteile der Jagdschiessanlage Alpnach verzeichnet. Es besteht aufgrund der vorhandenen Schadstoffbelastungen ein Sanierungsbedarf nach Art. 32c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01). Ziel der Sanierung ist, die Einwirkung auf die Schutzgüter Boden und oberirdisches Gewässer so weit zu vermindern, dass keine Sanierungsbedürftigkeit mehr gegeben ist. Die Sanierungskosten werden auf rund Fr. 300 000.– geschätzt. Gemäss Art. 32e Abs. 3 Bst. c USG leistet der Bund Abgeltungen an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Kugelfängen, wenn nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr auf den Standort gelangen, d. h. nicht mehr ins Erdreich geschossen wird.

Bei der Jagdschiessanlage Alpnach kommt hinzu, dass Abfälle (Munition und Tontaubenreste) direkt in ein Gewässer und in dessen Uferbereich eingebracht werden, was aufgrund von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) verboten ist. Zwischenzeitlich werden für den Betrieb der Tontaubenanlage Munition aus nichttoxischem Weicheisen sowie biologisch abbaubare Tontauben verwendet. Zudem muss bei Gewässern seit 2011 aufgrund einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung ein Gewässerraum ausgeschieden werden (Art. 36a GSchG), welcher nur extensiv genutzt werden darf.

Durch den Betrieb der Jagdschiessanlage Alpnach werden auch die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) überschritten. Aus diesem Grund musste die Anlage im Jahr 2001 durch Begrenzung der Schiesszeiten saniert werden. Das damalige Planungs- und Umweltdepartement erteilte für die Anlage Sanierungserleichterungen, da die Immissionsgrenzwerte trotz den betrieblichen Einschränkungen nicht eingehalten werden konnten. Dem zuständigen Volkswirtschaftsdepartement müssen seither die Schiessprogramme zur Genehmigung unterbreitet werden. 2008 fand eine erste Besprechung zwischen den kantonalen Fachstellen und dem Obwaldner Patentjägerverein betreffend Stilllegung der Jagdschiessanlage Alpnach statt. Spätestens seit diesem Zeitpunkt ist bekannt, dass Alternativen gesucht werden müssen. Ebenso wurde jährlich auf die Problematik hingewiesen, ohne dass sichtbare Massnahmen ergriffen worden sind.

Das Hochwasserschutzprojekt Kleine Schliere beansprucht ab 2020 den Raum, in dem die Jagdschiessanlage heute steht. Aufgrund der Bestimmungen in Art. 32e Abs. 3 Bst. c USG und

Signatur OWKR.135 Seite 2 | 4

des Raumbedarfs des Hochwasserschutzprojekts kann der Schiessbetrieb auf der Jagdschiessanlage Alpnach mittel- und langfristig, spätestens aber ab 31. Dezember 2020 nicht mehr aufrechterhalten werden.

2.3 Alternativen zur Jagdschiessanlage Alpnach

In Obwalden sind nebst der Jagdschiessanlage Alpnach, wie schon erwähnt, drei weitere Anlagen zum Absolvieren des Treffsicherheitsnachweises anerkannt: Brünig Indoor, Lungern, Jagdschiessstand Spis, Engelberg sowie Jagdfeldschiessanlage Mülimäs, Sachseln. Bei letzterer handelt es sich um keine fest installierte Schiessanlage. Es findet jährlich nur ein Jagdschiessen statt, sonst besteht aber kein weiterer Schiessbetrieb. Der Jagdschiesstand Spis, Engelberg, ist im Eigentum des Jägervereins Engelberg. Die Anlage ist aufgrund der geringen Grösse nicht für eine Erweiterung des Nutzerkreises geeignet und ebenfalls von der Umweltproblematik (Altlasten, Gewässerschutz) betroffen. In der kommerziell geführten Anlage Brünig Indoor kann sowohl mit Schrot als auch mit Kugel geschossen werden, was das Absolvieren des Treffsicherheitsnachweises zulässt. Allerdings ist im Indoorbetrieb das Tontaubenschiessen nicht möglich. Dieses ist jedoch weder für das Absolvieren des Treffsicherheitsnachweises noch im Rahmen der Jungjägerausbildung bzw. Jagdprüfung notwendig.

Brünig Indoor erfüllt somit die Mindestanforderungen gemäss den kantonalen Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis, und auch die Schiessen im Rahmen der Jungjägerausbildung können grundsätzlich im Brünig Indoor durchgeführt werden. Das Schiessen im Brünig Indoor ist jedoch mit wesentlich höheren Benutzerkosten verbunden. Eine offene Jagdschiessanlage ist naturgemäss praxisnäher als eine Indooranlage: Der Beschuss von Zielen auf anderer Höhe (bergauf oder bergab), variierende Niederschlags-, Wind- und Lichtbedingungen oder Schüsse ab unebenem Gelände, wie sie in der jagdlichen Praxis anzutreffen sind, können in einer Indooranlage nicht simuliert werden. Aus dieser Sicht ist eine offene Jagdschiessanlage gegenüber einer Indooranlage vorzuziehen. Deshalb macht die Suche nach einem neuen Standort für eine offene Jagdschiessanlage Sinn, wobei hier nicht der Kanton Obwalden, sondern die Nutzer in der Pflicht stehen. Daneben soll auch geprüft werden, ob die im Rahmen des Jagdlehrgangs notwendige Schiessausbildung nicht zusammen mit Nachbarkantonen durchgeführt werden kann.

3. Fragebeantwortung

3.1 Kann der Kanton dem Patentjägerverein Obwalden bei der Suche nach einem neuen Standort für eine Schiessanlage im Freien nötige Unterstützung leisten?

Gemäss Art. 14 Abs. 2 JSG regeln die Kantone die Aus- und Weiterbildung der Wildhut und der Jägerschaft. Der Kanton Obwalden ist nicht gesetzlich verpflichtet, eine Jagdschiessanlage zur Verfügung zu stellen. Art. 4 Bst. k der kantonalen Jagdverordnung besagt aber, dass das Amt für Wald und Landschaft für die Aus- und Weiterbildung der Wildhut, Jagdaufsichtsorgane sowie Jägerinnen und Jäger zuständig ist. Diese beinhaltet den obligatorischen Treffsicherheitsnachweis, welcher Teil des jagdlichen Schiessens ist. Sowohl das Absolvieren des Treffsicherheitsnachweises als auch die Schiessen im Rahmen der Jungjägerausbildung sind in der Anlage Brünig Indoor oder auf ausserkantonalen Anlagen möglich.

Die Standortsuche selbst obliegt den Jagdorganisationen. Dabei unterstützte der Kanton Obwalden den Patentjägerverein bereits in der Vergangenheit, indem er in einer entsprechenden Arbeitsgruppe mitwirkte und neue Standortvorschläge prüfte. Diese Mitwirkung wird im Rahmen des Möglichen fortgeführt, eine weitergehende Unterstützung ist mit den bestehenden Ressourcen jedoch weder zwingend noch möglich.

3.2 Kann angesichts der Dringlichkeit des Anliegens ein Zeitrahmen definiert werden? Der Zeitrahmen hängt davon ab, wann ein neuer und bewilligungsfähiger Standort für eine Jagdschiessanlage oder eine überkantonale Nutzung einer bestehenden Anlage gefunden werden kann. Eine Abschätzung des Zeitbedarfs kann daher nicht gemacht werden. Wie bereits erwähnt steht die für die Jägerschaft zwingend notwendige Infrastruktur in der Anlage Brünig Indoor zur Verfügung.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin * AREGIERUNGSRA

Versand: 28. Februar 2018